

Petitionsausschuss

Die Vorsitzende
Bettina Fortunato, MdL

[REDACTED]

22.12.2012

Ihre Petition vom 10.08.2012, eingegangen am 10.08.2012
Pet.-Nr. [REDACTED]

Erhebung eines Rundfunkbeitrages für Wochenendhäuser

[REDACTED]

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 50. Sitzung am 16. Oktober 2012 zu Ihrer Petition beraten. Zu dem von Ihnen angesprochenen Sachverhalt lag ihm eine Stellungnahme des Chefs der Staatskanzlei vor.

Bevor sich der Ausschuss zu Ihrem Anliegen äußert, dankt er Ihnen für das Vertrauen, das Sie ihm mit der Einreichung Ihrer Petition entgegengebracht haben. Mit Ihrer Petition haben Sie sich kritisch zu dem ab 2013 geltenden Rundfunkbeitragssystem zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geäußert. Insbesondere beklagen Sie sich über eine Doppelbelastung für Wochenendhäuser.

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Landtag Brandenburg bereits vor Eingang Ihrer Petition - nämlich in seiner 36. Sitzung am 18. Mai 2011 - dem Gesetz zum 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt. Nachfolgend ist der Ausschuss bemüht, Ihnen zumindest die Hintergründe der Rechtsänderungen darzustellen.

Anlass für die Änderung des Gebührenmodells ist die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung. Diese führt dazu, dass Rundfunk nicht mehr nur durch Radio- oder Fernsehgeräte empfangen werden kann, sondern auch durch neuartige Mobiltelefone, Smartphones und Computer. Der bisherige Gerätebezug, das heißt das Anknüpfen an das Bereithalten eines Empfangsgerätes, wird den heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Außerdem hat die stark angestiegene Kontrollbedürftigkeit durch die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu einem erheblichen Akzeptanzverlust in der Bevölkerung geführt. Dem soll durch das neue Rundfunkbeitragssystem entgegengesteuert werden.

Nach der zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind auch Zweitwohnungen beitragspflichtig, unabhängig davon, ob ein Rundfunkgerät vorgehalten wird oder nicht. Mit der Reform wird verfassungsrechtlichen Bedenken entsprochen, wonach das heutige gerätebezogene Gebührenmodell nicht mehr die angemessene Art und Weise der zu garantierenden Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellt. Oberstes Ziel des neuen Beitragsmodells ist es, mehr Transparenz, größere Gerechtigkeit und weniger Bürokratie zu erreichen. Auch der Kontrollaufwand vor Ort soll verringert werden. Deshalb wurde der Wechsel von der geltenden geräteabhängigen Rundfunkgebühr zu einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodell vollzogen. Der neue Beitrag wird pro Haushalt erhoben. Er soll alle Nutzungsmöglichkeiten der dort lebenden Personen (Fernsehen, Hörfunk, Telemadlen, PC, Autoradio) abdecken. Durch eine haushaltsbezogene Erhebung des künftigen Rundfunkbeitrags wird die Privatsphäre der Gebührenzahler geschont, da alle in einer Wohnung lebenden Personen nur noch einen Beitrag leisten. Damit entfällt die bisher notwendige Prüfung, ob und welche Rundfunkgeräte in einem Haushalt vorgehalten werden.

Schon im jetzigen System kommt es nicht auf die tatsächliche Nutzung von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an, sondern lediglich auf das Bereithalten eines Empfangsgerätes. Künftig wird es stattdessen auf den Haushalt ankommen. Es ist davon auszugehen, dass jede in einem Haushalt lebende Person die Möglichkeit hat, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Wort und Bild zu nutzen. Schließlich sind nahezu alle Haushalte mit rundfunkempfangstauglichen Geräten versorgt. Deshalb kommen Verfassungsrechtsexperten auch zu dem Schluss, dass eine Typisierung des Beitragstatbestandes und ein Anknüpfen an den Haushalt zulässig sind. Schließlich profitieren auch alle Bürger Deutschlands von der Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hinblick auf die Grundversorgung mit Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung. Hierfür sind vonseiten des privaten, aber auch nicht privaten Bereichs (Wirtschaft und die öffentliche Hand) entsprechende Beiträge zur solidarischen Finanzierung des Gesamtangebotes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu zahlen.

Weiterhin wird mit der Neuregelung dem Zusammenwachsen der unterschiedlichen medialen Nutzungsformen, wie bereits zuvor ausgeführt, Rechnung getragen. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Geräte und auch der Angebote wird es in Zukunft kaum noch möglich sein, zwischen reinen Hörfunk- und Fernsehgeräten zu unterscheiden. Viele in den Haushalten vorhandene Geräte wie PCs und Handys eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es einen einheitlichen Betrag von 17,98 Euro pro Haushalt geben, der alle Nutzungsformen medialer Angebote abdeckt.

Eine wie von Ihnen geforderte Ausnahme von dem Grundsatz „eine Wohnung - ein Beitrag“ zugunsten von Zweitwohnungen begegnet zahlreichen Bedenken. Zunächst einmal hat der Gesetzgeber hier ohnehin nur einen engen Gestaltungsspielraum, da es um den verfassungsrechtlich verankerten Funktionsauftrag des Rundfunks und den daraus abzuleitenden Grundsatz der Gleichheit der Belastung aller Rundfunkteilnehmer geht. Ausnahmen von der Zahlungspflicht ziehen eine höhere Kostenbelastung der übrigen Rundfunkteilnehmer nach sich. Zudem führt jede Differenzierung zu Verwaltungsaufwand. Das würde dem Ziel der Reform, weniger Bürokratie, widersprechen. Wollte man Ihren Vorstellungen folgen, müssten zahllose Sachverhalte und Nutzungssituationen für alle Zweitwohnungen - umfasst sind hier nicht nur Zweitwohnungen für Freizeit Zwecke - in aufwändigen Verfahren geklärt und in nicht wünschenswertem Maße gespeichert und kontrolliert werden. Sofern Sie in Ihrem Schreiben das Ende der Ausforschung der persönli-

chen Lebenssituation der Betroffenen durch die GEZ fordern, trägt die Neuregelung des Rundfunkbeitrags dem Rechnung, in dem gerade nicht gefragt wird, was die Hauptwohnung ist und was eine Ferienwohnung oder sonstige zusätzliche Wohnstätte ist.

Gleichwohl werden auch in Zukunft die Landesrundfunkanstalten bzw. eine von diesen betriebene Stelle der Landesrundfunkanstalten bestimmte personenbezogene Daten zum Zweck des Beitragseinzugs verarbeiten müssen. Die Landesrundfunkanstalten dürfen diese Daten allerdings grundsätzlich nur zum Beitragseinzug verarbeiten und nicht an Dritte weitergeben. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine zunehmende Zahl von Rundfunkgebührenpflichtigen versucht hat, sich dem bisherigen Finanzierungssystem zu entziehen. Auch 2012 wird die Anzahl der bei der GEZ angemeldeten Rundfunkgeräte zurückgehen. Der Gesetzgeber konnte vor dieser Entwicklung nicht die Augen verschließen.

Ausdrücklich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass das neue Beitragsmodell die einkommensabhängigen Befreiungstatbestände unverändert lässt. Betroffene Zweitwohnungsbesitzer können sich, wenn bei ihnen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, wie bisher von der Zahlungspflicht befreien lassen. Selbstverständlich gelten die Regelungen einheitlich in allen Bundesländern. Auch dort sind Eigentümer von als Zweitwohnung genutzten Bungalows zur Zahlung verpflichtet. Anmerken möchte der Ausschuss hierzu, dass bereits jetzt Rundfunkempfangsgeräte in Zweitwohnungen und auch Bungalows beitragspflichtig sind. Zu einer Mehrbelastung wird es von daher nicht kommen. Hinsichtlich des Arguments, dass Rundfunk nur in einer Wohnung genutzt werden kann ist anzumerken, dass Erstwohnsitz und Zweitwohnung und damit auch der Rundfunk, durchaus zeitgleich von den Mitgliedern einer Familie oder anderen Berechtigten genutzt werden können.

Für ein eigenes weiteres Tätigwerden sieht der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg keine Veranlassung. Da alle Fraktionen des Landtages im Petitionsausschuss durch Ausschussmitglieder vertreten sind, hat der Ausschuss davon abgesehen, Ihre Petition an die Fraktionen weiterzuleiten. Er hat daher mit diesen Hinweisen die Behandlung Ihrer Petition abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

B. Fortunato

Bettina Fortunato